

# Landesverband Westfälischer Rassekaninchenzüchter e. V.



## SCHIEDSORDNUNG

### *Präambel*

***Die Mitglieder der Schiedsstellen der Kreisverbände und des Landesverbandes üben ein Ehrenamt aus. In den verschiedenen Verfahren müssen sie sich mit den unterschiedlichsten Streitigkeiten auseinandersetzen. Um die Anzahl der Verfahren auf ein Minimum zu reduzieren, sollten alle Mitglieder, Vereine und Verbände bei allen Vorgängen, die eine Anrufung der Schiedsstellen nach sich ziehen könnten, im Vorfeld rechtsstaatliche Prinzipien einhalten. Dazu gehört nicht nur die Würde des Anderen zu achten, sondern auch die Inhalte der gültigen Satzungen und Ordnungen zu leben. Zudem sollte für uns Alle der Anspruch auf rechtliches Gehör vor dem Erlass einer Entscheidung einen besonderen Stellenwert einnehmen.***

### **§ 1 Allgemein**

Der Landesverband und jeder ihm angehörende Kreisverband hat eine eigene Schiedsstelle zu gründen. Mehrere Kreisverbände können sich zur Bildung einer gemeinsamen Schiedsstelle zusammenschließen.

Mitglieder des Vorstandes können nicht Mitglied der jeweiligen Schiedsstelle sein. Die Schiedsstelle besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Beisitzer, sowie aus drei Ersatzbeisitzern. Der stellvertretende Vorsitzende ist gleichzeitig Protokollführer. Werden mehrere Ersatzbeisitzer gleichzeitig neu gewählt, so erfolgt dieses in einem einzigen geheimen Wahlgang. Die Reihenfolge der Ersatzbeisitzer ergibt sich dabei nach der Anzahl der erhaltenen Stimmen. Dies ist im offiziellen Protokoll festzuhalten. Scheidet ein Ersatzbeisitzer aus seinem Amt aus, so rücken die in der Reihenfolge hinter ihm positionierten Ersatzbeisitzer um einen Rang auf. Im Verhinderungsfalle vertritt der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitzenden, der Beisitzer den stellvertretenden Vorsitzenden und der 1. Ersatzbeisitzer den Beisitzer. Die Mitglieder der Schiedsstellen werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitglieder der Landesverbandsschiedsstelle werden gemäß § 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung auf der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) des Landesverbandes gewählt. Die Mitglieder der Kreisverbandsschiedsstelle werden durch die Delegierten der Vereine auf der Jahreshauptversammlung des Kreisverbandes gewählt.

### **§ 2 Örtliche und personelle Zuständigkeiten**

1. Diese Schiedsordnung ist auf das Gebiet des Landesverbandes Westfälischer Rassekaninchenzüchter e.V. beschränkt.
2. Personelle Zuständigkeiten sind die Kreisverbände, Vereine, Clubs sowie Handarbeits- und Kreativgruppen (vormals Frauengruppen) und deren Mitglieder. Die Bezeichnung Verein schließt die Kreisverbände, die Clubs sowie die Handarbeits- und Kreativgruppen (vormals Frauengruppen) mit ein.

### **§ 3 Sachliche Zuständigkeiten**

1. Die Kreisverbandsschiedsstellen sind zuständig für Streitigkeiten zwischen:
  - a. Vereinsmitgliedern und dem Verein.
  - b. Vereinsmitgliedern und Organen des Vereins.
  - c. Vereinsmitgliedern untereinander.
  - d. Vereinsmitgliedern und dem Kreisverband.
  - e. Vereinen und dem Kreisverband.
2. Die Landesverbandsschiedsstelle entscheidet als Berufungsinstanz bei Einsprüchen gegen die Entscheidungen der Kreisverbandsschiedsstellen. Ferner ist sie zuständig bei Streitigkeiten zwischen:
  - a. Kreisverbänden untereinander.
  - b. Kreisverbänden und dem Landesverband.
  - c. Mitgliedern des Landesverbandsvorstandes untereinander.
3. Die unter § 3 Absatz 1 und 2 aufgeführten Zuständigkeiten müssen sich auf Vergehen von Mitgliedern, Vereinen und Verbänden gegen Satzungen und Beschlüssen sowie das Ansehen des Landesverbandes und seiner Gliederungen beziehen.
4. Die Schiedsstellen entscheiden unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte. Ausgenommen sind diejenigen Entscheidungen, die vom Gesetz wegen einer Schiedsstelle nicht zur Entscheidung zugewiesen werden können.

### **§ 4 Kläger**

1. Jedes Mitglied eines Vereins und jede Institution des Landesverbandes ist berechtigt, Klage bei der zuständigen Kreisverbandsschiedsstelle zu erheben. Zuständig ist die Schiedsstelle des Kreisverbandes, in welchem der oder die Beklagte Mitglied in einem Verein ist.
2. In den Fällen des § 3 Absatz 2 a bis c sind nur Kreisverbände, der Landesverband und Mitglieder des Landesverbandsvorstandes Klage berechtigt.

### **§ 5 Klage von Amts wegen**

1. Der Kreisverbandsvorsitzende kann, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert, Klage von Amts wegen bei der eigenen Kreisverbandsschiedsstelle erheben.
2. Der Landesverbandsvorsitzende kann im Interesse des Verbandes Klage von Amts wegen bei allen Kreisverbandsschiedsstellen erheben.
3. In beiden Fällen besteht das Recht auf Berufung.

### **§ 6 Klage**

1. Die Klage ist schriftlich in doppelter Ausfertigung beim zuständigen Vorsitzenden der Schiedsstelle einzureichen.
2. Die Klage muss enthalten:
  - a. Vor- und Zuname des Klägers und des Beklagten sowie deren genaue Anschrift und die Art der Zugehörigkeit zur Organisation,
  - b. bei einer Organklage, die Anschrift und den Namen des Organvertreters,
  - c. eine sachliche Begründung der Klage,
  - d. etwaige Zeugen, mit Vor- und Zunamen und genauer Anschrift,
  - e. vorhandenes schriftliches Beweismaterial und
  - f. einen Nachweis über den eingezahlten Kostenvorschuss.

## **§ 7 Klageprüfung**

1. Nach Klageeingang entscheidet der Schiedsstellenvorsitzende über die Klagezulässigkeit.
2. Über eine Klageabweisung wird der Kläger schriftlich innerhalb einer Woche nach Klageeingang durch den Schiedsstellenvorsitzenden informiert. Etwaige entstandene Kosten trägt der Kläger.
3. Gegen eine Klageabweisung durch einen Kreisverbandsschiedsstellenvorsitzenden besteht die Möglichkeit der Berufung.
4. Wird die Klage zugelassen hat der Schiedsstellenvorsitzende unverzüglich eine Ausfertigung der Klage dem Beklagten zuzustellen und stellt ihm eine Frist von 1 Monat zur Klageerwiderung.
5. Verstreicht die Frist zur Klageerwiderung ungenutzt, so ist dem Beklagten eine weitere Frist von 14 Tagen zu stellen.
6. Bei einer weiteren Fristverstreichung kann die Schiedsstelle davon ausgehen, dass die Behauptungen des Klägers durch den Beklagten zugestanden werden. Sie entscheidet dann im Sinne des Klägers in einem schriftlichen Verfahren.

## **§ 8 Klagevergleich**

1. Vor der Eröffnung des Klageverfahrens hat der Schiedsstellenvorsitzende in geeigneter Weise zu versuchen, das Verfahren durch Vergleich einzustellen.
2. Über einen positiven Vergleich ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, welches vom Kläger, Beklagten und dem Schiedsstellenvorsitzenden unterschrieben werden muss.
3. Das Protokoll ist in 4-facher Ausfertigung zu erstellen. Neben den Signierenden erhalten auch der Kreis- bzw. der Landesverbandsvorsitzende eine Ausfertigung.

## **§ 9 Klageinformation**

Über eine zugelassene Schiedsklage informiert der Schiedsstellenvorsitzende in geeigneter Weise den Kreis- bzw. Landesverbandsvorsitzenden.

## **§ 10 Klageverfahren**

1. Anträge bedürfen der Schriftform.
2. Die Parteien richten ihre Anträge sowie den gesamten Schriftverkehr an den Schiedsstellenvorsitzenden.
3. Den Ablauf des Klageverfahrens und der Verhandlung bestimmt der Schiedsstellenvorsitzende nach rechtsstaatlichem Ermessen. Ferner obliegen ihm die Bestimmung von Ort und Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung, Leitung der Termine, der Beratung und der Abstimmung, die Führung der Akten und des Schriftwechsels mit den Parteien und Beisitzern, Ladung der Parteien und der eventuellen Zeugen sowie der Niederschrift der Entscheidung. Zwischen Ladung und Termin müssen mindestens 14 Tage liegen. Der Schiedsstellenvorsitzende kann einzelne Aufgabengebiete seinem Stellvertreter oder dem Beisitzer übertragen.
4. Der Protokollführer hat über den Gang der mündlichen Verhandlung ein Protokoll zu führen, in dem die wesentlichen Punkte der Verhandlung festgehalten sind. Das Protokoll verbleibt anschließend bei der Schiedsstelle.

## **§ 11 Teilnahme und Vertretung**

1. Die Teilnahme an der Verhandlung ist jedem gestattet, der sich als Mitglied des Landesverbandes Westfälischer Rassekaninchenzüchter e.V. ausweisen kann.

2. Das Hausrecht wahrt der Vorsitzende der Schiedsstelle.
3. Die Parteien können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss der Schiedsstelle mindestens 1 Woche vor Beginn der mündlichen Verhandlung schriftlich mit Namen, Berufsbezeichnung und Anschrift gemeldet werden. Der Bevollmächtigte muss bei Einreichung dieses Schriftsatzes mindestens 6 Monate Mitglied im Landesverband Westfälischer Rassekaninchenzüchter e.V. sein. Entscheidend als Stichtag ist der Meldungseingang an den Landesverband Westfälischer Rassekaninchenzüchter e.V.

## **§ 12 Klageentscheidung**

1. Die Entscheidung der Klage fällt nach Beweisaufnahme und Beratung.
2. Die Entscheidung kann mit einfacher Mehrheit fallen.
3. Die Entscheidung kann wie folgt lauten:
  - a. **Abweisung der Klage**, falls die dem Beklagten zur Last gelegten Verfehlungen unwahr, nicht nachweisbar, unbegründet oder derart geringfügig sind, dass keine Veranlassung zu mindestens einer Verwarnung besteht.
  - b. **Verwarnung des Beklagten**, falls eine Verfehlung desselben festgestellt wird, die Schuld des Beklagten jedoch gering ist und die Folgen der Tat unbedeutend sind.
  - c. **Ausschluss des Beklagten von der Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen** innerhalb seines Vereines, Kreis- oder Landesverbandes.
  - d. **Ausschluss des Beklagten aus seinem Verein bis zu einem durch die Schiedsstelle zu bestimmenden Zeitpunkt**, falls eine Verfehlung des Beklagten mit erheblicher Schuld oder erheblichen Folgen festgestellt wird.
  - e. **Ausschluss des Beklagten aus dem Verein oder den Vereinen auf Lebenszeit**, falls eine Verfehlung festgestellt wird, die derart schwerwiegend ist, dass ein Verbleib in den Organisationen des Verbandes untragbar erscheint.

## **§ 13 Form und Zustellung der Entscheidung**

1. Die Entscheidung der Schiedsstelle ist vom Schiedsstellenvorsitzenden in 4-facher Ausfertigung schriftlich zu begründen.
2. Die Entscheidung enthält:
  - a. Die Bezeichnung der Parteien nach Name, Wohnort, Parteistellung im Verfahren und Mitgliedsstellung im Verband.
  - b. Die Aufführung der Schiedsstelle nach Vorsitzendem, Stellvertreter und Beisitzer; welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben.
  - c. Die Entscheidungsformel.
  - d. Den Tatbestandshergang.
  - e. Die Entscheidungsgründe.
  - f. Die Kostenrechnung.
3. Die von den Mitgliedern der Schiedsstelle unterschriebene Entscheidung ist den Parteien und dem zuständigen Kreis- bzw. Landesverbandsvorsitzenden spätestens 14 Tage nach Entscheidungsfindung zuzustellen.
4. Die Entscheidung wird den Parteien mittels Postzustellungsurkunde zugestellt. Die Vorsitzenden der Kreisschiedsstellen weisen in einem Beiblatt auf die Möglichkeit der Berufung innerhalb eines Monats hin.
5. Die Unterlagen mit dem Original der Entscheidung verbleiben beim Schiedsstellenvorsitzenden.

## § 14 Berufung

1. Gegen die Entscheidung einer Kreisschiedsstelle ist die Berufung zulässig.
2. Die Berufung findet bei der Schiedsstelle des Landesverbandes statt.
3. Die Berufungsschrift ist in doppelter Ausführung beim Vorsitzenden der Schiedsstelle des Kreisverbandes einzureichen, deren Urteil angefochten wird. Sie muss innerhalb eines Monats vom Tage der Zustellung des Urteiles gerechnet eingegangen sein.
4. Die Berufungsschrift muss enthalten:
  - a. Die Bezeichnung des angefochtenen Urteils.
  - b. Die Anschriften der Parteien.
  - c. Eine sachliche Begründung der Berufung.
  - d. Einen Nachweis über den eingezahlten Kostenvorschuss.
5. Der Vorsitzende der Kreisschiedsstelle gibt die Berufungsschrift mit allen Unterlagen und dem Original des angefochtenen Urteils an den Vorsitzenden der Landesschiedsstelle weiter.
6. Auf das Berufungsverfahren finden folgende §§ Anwendung:  
§ 2, § 3 Absatz 3 und 4, § 7 Absatz 1, 2, 4, 5 und 6, § 8 Absatz 1 und 2, § 9, § 10, § 11, § 12 und § 13 Absatz 1, 2, 3, 4 Satz 1 und Absatz 5.

## § 15 Berufungsentscheidung

1. Die mit Stimmenmehrheit ergehende Entscheidung der Berufungsstelle kann lauten auf:
  - a. **Verwerfung der Berufung**, falls diese verspätet oder ohne sachliche Begründung eingereicht wird.
  - b. **Zurückweisung der Berufung**, falls das Strafmaß der angefochtenen Entscheidung nach der freien Überzeugung der Berufungsschiedsstelle angemessen ist.
  - c. **Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und anderweitige Entscheidung der Berufungsschiedsstelle** gemäß § 12 Absatz 3 Ziffer a - e, falls die angefochtene Entscheidung nach der freien Überzeugung der Berufungsschiedsstelle den Sachverhalt in wesentlichen Punkten unrichtig oder unvollkommen festgestellt oder unrichtig gewürdigt hat.
2. Entgegen § 13 Absatz 1 wird die Berufungsentscheidung 6-fach erstellt. Neben den in § 13 Absatz 3 aufgeführten Personen wird die Berufungsentscheidung auch dem Landesverbandsvorsitzenden und dem Vorsitzenden der Schiedsstelle der 1. Instanz zugestellt.
3. Entscheidungen der Landesverbandsschiedsstelle sind unanfechtbar.

## § 16 Antrag auf Befangenheit

1. Wird von einer Partei der Einwand erhoben, dass die Schiedsstelle nicht zuständig oder befangen sei, so entscheidet die Schiedsstelle über den Einwand selbst.
2. Kein Mitglied der Schiedsstelle kann in eigener Sache entscheiden. Ein Mitglied der Schiedsstelle scheidet bei Besorgnis der Befangenheit aus dem Verfahren aus. In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, allgemeine Rechtsgrundsätze anzuwenden.
3. Kein Mitglied der Schiedsstelle darf in der anhängigen Streitsache mit einer Partei oder ihren Beauftragten Fühlung aufnehmen oder sie beraten.

## § 17 Einstweilige Verfügung

In dringenden Fällen kann in Abwendung eines unmittelbar drohenden Schadens die Schiedsstelle eine einstweilige Verfügung erlassen. Sie kann mündlich oder schriftlich

erlassen werden. Sie bedarf der Begründung. Ein mündlicher Erlass muss im Nachhinein schriftlich formuliert werden.

### **§ 18 Wiederaufnahme**

Die Wiederaufnahme eines Verfahrens kann nur entsprechend den allgemeinen Rechtsgrundsätzen erfolgen. Insbesondere kann die Wiederaufnahme nicht darauf gestützt werden, dass der Schiedsspruch nicht oder nicht genügend oder falsch begründet sei.

### **§ 19 Verfahrenskosten**

1. Mit der Erhebung einer Klage vor der Schiedsstelle ist vom Kläger ein Kostenvorschuss an den Schiedsstellenvorsitzenden zu entrichten. Dieser beträgt:
  - a. Bei der Kreisschiedsstelle 200,00 €.
  - b. Bei der Landesschiedsstelle 400,00 €.Wird der gezahlte Kostenvorschuss für eine Klage nicht vollständig benötigt, so werden nachträglich nur die tatsächlichen Kosten verrechnet.
2. In den Fällen des § 5 Absatz 1 und 2 wird der Vorschuss von der Kreis- bzw. Landesverbandskasse getragen.
3. Der Vorsitzende der Schiedsstelle darf die Klage bzw. die Berufung erst nach Erhalt des Kostenvorschusses an den Beklagten oder an die Landesverbandsschiedsstelle weiterreichen. Er kann dem Kläger oder dem Berufungskläger zur Zahlung des Vorschusses eine Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Klageschrift setzen. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der gesetzten Frist, so hat der Vorsitzende dem Kläger mitzuteilen, dass das Verfahren bzw. die Berufung nicht durchgeführt wird.

### **§ 20 Kostenentscheidung**

1. In jedem Urteil ist gleichzeitig über die Kosten zu entscheiden. In der Berufungsinstanz wird über die Kosten beider Rechtszüge entschieden.
2. Wird die Klage im ersten Rechtszug abgewiesen, auf die Berufung des Klägers im zweiten Rechtszug jedoch eine Entscheidung gegen den Beklagten gefällt, so hat der Beklagte die Kosten beider Rechtszüge zu tragen. Wird gegen den Beklagten im ersten Rechtszug entschieden, auf seine Berufung im zweiten Rechtszug die Ursprungsklage abgewiesen, so hat der Kläger die Kosten beider Rechtszüge zu tragen.
3. Jede Partei hat die Kosten der von ihr eingelegten Berufung zu tragen, wenn diese verworfen oder zurückgewiesen wird. Der Beklagte hat die Kosten einer von ihm eingelegten Berufung auch dann zu tragen, wenn die gegen ihn im ersten Rechtszug ergangene Entscheidung gemildert wird.
4. Einigen sich die Parteien gütlich oder wird die Klage oder Berufung durch Vergleich entschieden, müssen die entstandenen Kosten von jeder Partei zur Hälfte getragen werden.
5. Die durch Vertretung oder Beratung eines Beteiligten ihm entstehenden Kosten, wie Honorar, Gebühren und Auslagen etc., gehen ohne Rücksicht auf das Ergebnis des Schiedsstellenverfahrens stets zu seinen eigenen Lasten.
6. Die Kosten und Auslagen der Zeugen und Sachverständigen und sonstiger Beweismittel sind stets von der Partei zu tragen, die sie benannt hat. Eine Ladung von Zeugen und Sachverständigen erfolgt nur, wenn diese vorher schriftlich auf die Zahlung irgendwelcher Beträge verzichten.
7. Die Verfahrenskosten können den Kostenvorschuss übersteigen.

8. Verfahrenskosten, die den Kostenvorschuss übersteigen und nicht durch die Schiedsstelle eingetrieben werden können, werden durch die Kreis- bzw. Landesverbandskasse gedeckt.

### **§ 21 Kostenfreiheit**

Ist jemand außerstande, die im § 19 Absatz 1 erwähnten Kosten zu tragen, so hat er dies bei Einreichung der Klage- oder Berufungsschrift schriftlich mitzuteilen. Die Schiedsstelle entscheidet darüber, ob das Verfahren oder die Berufung dennoch durchgeführt werden soll. Können durch das Verfahren die Kosten nicht gedeckt werden, wird der Kostenentscheid gemäß § 20 Absatz 8 verfasst. Über die Kostenfreiheitsentscheidung muss der Kreis- bzw. Landesverband informiert werden.

### **§ 22 Kostenzahlung**

Die einer Partei im Verfahren auferlegten Kosten sind mit der Rechtskraft der Entscheidung fällig. Der Vorsitzende der Schiedsstelle hat dem Schuldner nach Rechtskraft der Entscheidung unter Angabe des Kontos eine Frist von einem Monat zur Zahlung der Kosten zu setzen. Im Falle der Nichtzahlung kann die Schiedsstelle unter anderem beschließen, dass der Schuldner als Mitglied seines Vereines gestrichen wird. Vor dem Beschluss hat die Schiedsstelle dem Schuldner Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern. Der Beschluss zur Mitgliedsstreichung ist schriftlich abzufassen, von den Mitgliedern der Schiedsstelle zu unterschreiben und dem Betroffenen durch Postzustellungsurkunde zuzustellen. Eine Mitteilung erhalten außerdem:

- a. Vereinsvorsitzende,
- b. Kreisverbandsvorsitzende und
- c. Landesverbandsvorsitzende.

### **§ 23 Wirkung der Entscheidung**

1. Der rechtskräftige Ausschluss eines Mitgliedes auf bestimmte Zeit oder auf Lebenszeit hat zur Folge, dass das Mitglied während der Dauer des Ausschlusses an keiner Veranstaltung des Verbandes oder seiner Gliederungen teilnehmen und auch keinem anderen Verein des Verbandes beitreten darf.
2. Die Mitgliedschaft oder die Berechtigung zur Teilnahme an Einrichtungen oder Veranstaltungen des Verbandes ruht, wenn gegen ein Mitglied durch erstinstanzliche Entscheidung auf Ausschluss erkannt, diese Entscheidung aber noch nicht rechtskräftig ist.
3. Erwirbt eine rechtskräftig ausgeschlossene Person die Mitgliedschaft in einem Verein, so ist die Mitgliedschaft nach Entdeckung, ohne erneute Durchführung eines Schiedsverfahrens, mit sofortiger Wirkung zu streichen.

### **§ 24 Verzeichnis des Landesverbandes**

Der Landesverbandsvorsitzende hat ein alphabetisch geordnetes Verzeichnis der rechtskräftig aus dem Verband ausgeschlossenen Personen mit Vor- und Zunamen, Berufsbezeichnung, genauer Anschrift, Angabe des letzten Vereines dem der oder die Verurteilte angehörte und Angabe des Inkrafttretens und der Dauer des Ausschlusses zu führen und auf dem Laufenden zu halten.

Gemäß ZDRK-Beschluss vom 13. Juni 1965 darf ein ausgeschlossenes Mitglied in keinem anderen Landesverband des ZDRK wieder aufgenommen werden. Der Landesverband, der ein Mitglied ausschließt, ist aber verpflichtet, dem ZDRK den Ausschluss schriftlich zu melden. Der ZDRK unterrichtet danach alle anderen Landesverbände durch Rundschreiben und in der Fachzeitschrift.

## **§ 25 Gnadengesuch**

Jede auf bestimmte Zeit oder Lebenszeit ausgeschlossene Person hat die Berechtigung, an den Vorsitzenden des Landesverbandes ein Gnadengesuch zu richten. Das Gnadengesuch muss in schriftlicher Form erfolgen. Über das Gnadengesuch entscheiden der geschäftsführende Landesverbandsvorstand und die Mitglieder der Schiedsstelle gemeinsam mit 2/3 Mehrheit.

## **§ 26 Entschädigung der Schiedsstelle**

1. Die Mitglieder der Schiedsstelle üben ihr Amt als Ehrenamt aus.
2. Bare Auslagen werden den Mitgliedern ersetzt.
3. Bei Fahrten, die bedingt durch die Ausübung eines Verfahrens sind, steht den Mitgliedern einer Schiedsstelle eine Aufwandsentschädigung, d.h. Fahrgeld und Tagegeld, nach den Sätzen des Landesverbandes im Rahmen der Bestimmungen des Zentralverbandes Deutscher Rasse-Kaninchenzüchter (ZDRK) zu.
4. Die Entschädigung der Schiedsstelle ist ein Teil der Verfahrenskosten.

## **§ 27 Ausschluss eines Mitgliedes**

1. Gemäß § 8 Absatz 2 der Satzung des Landesverbandes Westfälischer Rassekaninchenzüchter e.V. wird das Verfahren über den Ausschluss eines Mitgliedes durch diese Schiedsordnung geregelt.
2. Den Ausschluss eines Mitgliedes kann beantragen:
  - a. Ein Mitglied des eigenen Vereines.
  - b. Der Kreisverbandsvorsitzende bei Mitgliedern seines Kreises.
  - c. Der Landesverbandsvorsitzende.
3. In den Fällen des Absatzes 2 Ziffer a entscheidet die Mitgliederversammlung des Vereines mit 3/4 Mehrheit. Vor der Einberufung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende das betreffende Mitglied über den Antrag auf seinen Ausschluss schriftlich zu unterrichten. Ihm wird die Möglichkeit gegeben, sich binnen eines Monats schriftlich zu dem Antrag zu äußern. Nach Verstreichung der Frist kann der Vorsitzende die Mitgliederversammlung einberufen. Zwischen Ladung und Termin müssen mindestens 14 Tage liegen. Zu dieser Mitgliederversammlung müssen alle Mitglieder schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen, welche einen Ordnungspunkt enthält, in dem der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes angekündigt wird. Während der Mitgliederversammlung muss dem betreffenden Mitglied rechtliches Gehör verschafft werden. Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, ohne anwesend zu sein. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist beiden Parteien schriftlich mitzuteilen und in einem Protokoll festzuhalten. Gegen diese Entscheidung hat nur der Beklagte Anspruch auf eine Berufung. Die Berufungsinstanz ist die zuständige Kreisschiedsstelle.
4. Ein Antrag gemäß Absatz 2 Ziffern b und c wird unter Beachtung der §§ dieser Schiedsordnung in erster Instanz vor der zuständigen Kreisschiedsstelle behandelt.
5. Ein Mitglied ist automatisch ausgeschlossen, wenn es trotz nachweislich schriftlicher Mahnung mit seinen Beiträgen mindestens 3 Monate in Verzug ist.

## **§ 28 Änderung der Schiedsordnung**

Die Änderung dieser Schiedsordnung kann nur von einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung des Landesverbandes mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

## § 29 Schlussbestimmungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der Schiedsordnung ganz oder teilweise der Rechtswirksamkeit ermangeln, so sollen dennoch die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Im Zweifel wird die Schiedsordnung durch die einschlägigen Bestimmungen der Zivilprozessordnung ergänzt.

## § 30 Inkrafttreten

Diese Schiedsordnung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 06. April 2008 in Hamm beschlossen. Sie ersetzt die alte Schiedsordnung vom 03. Oktober 1982.

Hamm, den 06. April 2008



---

Landesverbandsschiedsstellenvorsitzender: Gerd Koppmeier, Castrop-Rauxel



---

Landesverbandsvorsitzender: Rainer Schwarzmüller, Hagen